

(3) Die Mischmaschinen müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein und dürfen nicht zur Herstellung von Nitritpökelsalz oder anderen Pökelsalzen dienen. Sie müssen jeweils so lange in Gang gehalten werden, daß eine gleichmäßige Mischung gewährleistet wird.

(4) Die im Betrieb hergestellten Quellsalze sind durch die jeweils zuständigen lebensmittelchemischen und chemischen Abteilungen der Bezirks-Hygiene-Institute halbjährlich untersuchen zu lassen.

(5) Der Betrieb hat ein Nachweisbuch zu führen, aus dem bei der Kontrolle des Betriebes jeweils hervorgehen muß:

- a) die im Kalenderjahr hergestellte Menge von Quellsalz,
- b) die Anzahl der entnommenen und untersuchten Proben mit Angabe des Untersuchungsergebnisses und die Bestätigung der Untersuchungen durch die Untersuchungsstelle, die die Untersuchung durchgeführt hat.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 dieser Anordnung werden entsprechend den §§ 11 bis 15 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 (RGBl. I S. 483) bestraft.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. i der Verordnung vom 31. Oktober 1940 über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch (RGBl. I S. 1470) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anordnung über die Gewährung einer Frühlieferprämie und Zahlung eines Einlagerungszuschlages für Zuckerrüben.

Vom 27. September 1955

Zur Förderung des frühzeitigen Beginns der Zuckerrübenrodung und zur Gewährleistung einer frostsicheren Einmietung bzw. Einlagerung aller nach dem 30. November zur Ablieferung gelangenden Zuckerrüben wird im Einvernehmen mit dem Ministerium

für Lebensmittelindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse angeordnet:

§ 1

(1) Erzeuger, die auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den Zuckerfabriken zu nachstehenden Terminen Zuckerrüben an die Zuckerfabriken liefern, erhalten folgende Aufschläge auf den derzeitigen Grundpreis als Frühlieferprämie:

Bezirk:	Frühlieferprämie je Tonne reiner Rüben:		
	6 DM	4 DM	2 DM
Rostock	bis 12.10.	13.—16.10.	17.—20.10.
Neubrandenburg, Schwerin, Potsdam, Frankfurt (Oder)	bis 10.10.	11.—14.10.	15.—18.10.
Magdeburg	bis 10.10.	11.—13.10.	14.—15.10.
Halle, Cottbus, Leipzig, Gera, Karl- Marx-Stadt, Dresden, Erfurt	bis 2.10.	3.—5.10.	6.—8.10.

(2) Neben den Aufschlägen gemäß Abs. 1 erhalten diese Erzeuger eine um 10 % erhöhte Schnitzlerücklieferung je Tonne reiner Rüben.

§ 2

(1) Für Zuckerrüben, die von der Zuckerfabrik erst nach dem 30. November abgenommen werden können, ist mit dem Erzeuger ein Einlagerungsvertrag abzuschließen. Für diese Zuckerrüben sind als Vergütung für die ordnungsgemäße Einlagerung an den Erzeuger Einlagerungszuschläge in Höhe von 3 DM je Tonne reiner Rüben bei Ablieferung zu zahlen.

(2) Bei Abschluß des Einlagerungsvertrages wird dem Erzeuger eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Wertes der eingelagerten Zuckerrübenmenge durch die Zuckerfabrik überwiesen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für die Ablieferung von Zuckerrüben der Ernte 1955.

Berlin, den 27. September 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichell
Minister